

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Firma Langen CNC Metalltechnik GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Lieferanten oder Dritter erkennen wir nur an, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmen. Sie finden also keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, wir die Lieferung vorbehaltlos annehmen oder diese zahlen, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Sofern die Bestellung nach unserer Zustimmung zum Zwecke der Lieferung oder Teillieferung an Dritte oder Unterteilern weitergegeben wird, ist der Lieferant verpflichtet, diese Einkaufsbedingungen zu unseren Gunsten an die dritte Partei zu übertragen (Kettenhaftung).

2. Bestellungen und Aufträge, Weitergabe von Aufträgen an Dritte

2.1 Bestellungen und Aufträge sind für uns nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Vereinbarungen jeder Art, auch nachträgliche Änderungen und Ergänzungen, sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt. Weicht die Annahme des Lieferanten/Auftragnehmers von unserem Angebot ab, kommt ein Vertrag erst zustande, wenn der Lieferant/Auftragnehmer auf diese Abweichung in deutlich erkennbarer Form hingewiesen hat und wir die Abweichung schriftlich bestätigen. Im Falle der Zuwiderhandlung des Lieferanten sind wir nicht zur Abnahme und Zahlung verpflichtet. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2.2 Soweit unsere Bestellungen/Angebote nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist enthalten, muss die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten innerhalb eines Arbeitstages nach Zusendung der Bestellung/des Angebotes unserem Hause vorliegen. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang schriftlich widerspricht.

2.3 Der Lieferant darf die Ausführung von Lieferungen oder Leistungen oder wesentlichen Teilen der bestellten Lieferungen oder Leistungen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten überlassen.

2.4 Sofern nicht im Einzelfall gesondert vereinbart, übernehmen wir für die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenvoranschlägen weder Kosten noch zahlen wir eine Vergütung. Dies gilt auch für Besuche, Planungen und sonstige Vorleistungen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt.

2.5 Verlangen wir Änderungen des Liefergegenstandes, so hat der Lieferant uns unverzüglich etwaige Mehr- und Minderkosten und daraus resultierende Terminauswirkungen

unaufgefordert schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Mehr- und Minderpreise sind auf der Kalkulationsbasis der Bestellung zu ermitteln. Sind Einheitspreise vereinbart, so kann der Lieferant bei Reduzierung der Mengen nur dann eine Erhöhung der Einzelpreise verlangen, wenn er eine unzumutbare finanzielle Belastung nachweist.

Eine Vertragsanpassung unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und vertraglichen Treuepflichten mit dem Ziel der Einigung ist zu verhandeln. Nach Einigung über Vertragsanpassungen stellen wir eine schriftliche Zusatzbestellung über die verlangten Änderungen und Vertragsanpassungen aus. Der Lieferant wird jedoch, auch wenn noch keine Einigung über die Vertragsanpassung erzielt worden ist, unverzüglich die verlangten Änderungen bei vorläufig unveränderten Bedingungen der Bestellung durchführen. Der Lieferant muss uns innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich das Entstehen eines solchen Vorgangs mitteilen, sofern er nach seiner Meinung hieraus Ansprüche auf eine Vertragspreiserhöhung oder eine Terminsänderung hat. Anderenfalls verliert er einen solchen Anspruch.

3. Kündigung, Sistierung

3.1 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen und/oder die weitere Ausführung der Bestellung zu sistieren, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können oder aus bei unserem Endkunden liegenden Gründen (Zahlungseinstellung, Vertragsstornierung o. ä.). In diesen Fällen hat der Lieferant nach entsprechender Mitteilung - die Arbeiten am Liefergegenstand einzustellen, - keine weiteren Aufträge an Dritte oder Unterlieferanten bezüglich des Liefergegenstandes zu erteilen, - sich zu bemühen, die sofortige Annullierung bzw. Sistierung von Aufträgen, die er Dritten bezüglich des Liefergegenstandes erteilt hat, zu erreichen, sofern wir dies verlangen, - für die Ausführung der Bestellung beschafftes oder reserviertes Material, alle in Arbeit befindlichen oder fertiggestellten Lieferungen und Leistungen, auch von Unterlieferanten, bis zu weiteren Weisungen durch uns zu sichern, - unsere Weisungen bezüglich dieser Lieferungsleistung zu beachten.

3.2 Sofern die von dem Lieferanten bis dorthin erbrachten Teilleistungen von uns verwertet werden können, werden wir ihm diese vergüten. Haben wir aus bei unserem Endkunden liegenden Gründen gekündigt, so hat der Lieferant Anspruch auf Zahlung des anteiligen Preises für vertragsgemäß durchgeführte Lieferung und Leistung, sofern unser Unternehmen bereits diesbezüglich die Zahlungen des Endkunden erhalten hat oder diese noch verbindlich erhält.

3.3 Im Falle der Kündigung wird der Lieferant uns sämtliche Hilfsmittel, Pläne, Datenträger und sonstige technischen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Bestellung stehen, unaufgefordert aushändigen. Ferner sind wir berechtigt, in die vom Lieferanten zur Durchführung der Bestellung geschlossenen Verträge einzutreten. Entsprechende Kopien dieser Verträge inklusive der vereinbarten Konditionen hat der Lieferant uns auszuhändigen.

4. Standard, Qualität, Sicherheit

4.1 Der Lieferant garantiert eine qualitativ hochwertige, ordnungsgemäße Ausführung der Lieferung entsprechend der Bestellung. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, dass

die Lieferung vollständig für den bestimmten Zweck geeignet ist, dem letzten und neusten Stand der Technik gemäß den technischen Normen entspricht und frei von Mängeln bezogen auf Zeichnungsausführung, Fertigungsfehlern, Materialfehlern, Inhalte der Bedingungs- und Montageanleitungen, Programmierung etc. sind. Der Lieferant bestätigt die ausschließliche Verwendung von neuen Materialien als auch die Ausführung der Arbeiten durch fachkundiges Personal. Sofern die Bestellung eine Bereitstellung von Personal beinhaltet verpflichtet sich der Lieferant nur ausgewählte, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Mitarbeiter während des vereinbarten Zeitraums ständig zur Verfügung zu stellen und bestätigt hiermit im Besitz einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung zu sein.

4.2 Alle Einheiten, Systeme, Komponenten und Einzelteile müssen die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen gemäß den EU-Verordnungen und -Richtlinien, die UVV, das Gerätesicherheitsgesetz (GS) und den sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Stand der Technik erfüllen. Der Lieferant garantiert die Einhaltung der aktuellen und zuletzt gültigen EU-Richtlinien entsprechend Maschinensicherheit (Maschinenrichtlinie). Der Lieferant ist verpflichtet eine Gefahrenanalyse gemäß EN ISO 12100:2011-03 oder deren Nachfolgeregelungen durchzuführen und deren Ergebnisse und Erkenntnisse in die Ausführung der Maschinen, Einzelteile und Sicherheitskomponenten einfließen zu lassen. Die erstellte Gefahrenanalyse muss der Lieferant auf Anforderung unserem Unternehmen aushändigen. Grundsätzlich ist der Lieferant verpflichtet, die CE-Kennzeichnung durchzuführen und eine CE-Konformitätserklärung auszustellen. Eine CE-Herstellererklärung wird nur akzeptiert, wenn dies innerhalb der vertraglichen Bindungsfristen schriftlich vereinbart wurde.

4.3 Wenn in der Bestellung und in den dazugehörigen Anlagen als auch in diesen Einkaufsbedingungen auf technische Sicherheits- /Qualitäts- und/oder andere Vorschriften verwiesen wird, die der Bestellung nicht beiliegen, wird vom Lieferanten erwartet, dass er diese kennt bzw. sich umgehend Kenntnis zwecks ordnungsgemäßer Durchführung des Auftrages verschafft.

5. Inspektionen, Prüfungen, Tests

5.1 Wir haben jederzeit das Recht, die Lieferung, dazugehörige Angelegenheiten und Arbeiten beim Lieferanten, bei Dritten (etwa Zulieferern des Lieferanten) als auch an jedem anderen Ort, an dem der Auftrag durchgeführt wird, uneingeschränkt zu kontrollieren, zu prüfen und/oder eine Fortschrittskontrolle auszuführen. Hiermit können wir ohne Zustimmung des Lieferanten Dritte betrauen.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unentgeltlich unverzüglich die benötigte personelle und materielle Hilfe als auch einen geeigneten Raum zwecks Durchführung zur Verfügung zu stellen. Wir tragen lediglich die Kosten für das eigene Personal. Sollte eine Durchführung zu dem vereinbarten Termin nicht möglich sein oder es einer Wiederholung bedürfen, können wir die dadurch entstandenen Kosten ohne weiteren Nachweis dem Lieferanten in Rechnung stellen.

5.3 Sofern der Lieferant zwischenzeitlich Inspektionen, Prüfungen und Tests im Rahmen seiner Verantwortung durchführt, ist er verpflichtet, uns innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens drei Tage vorher) schriftlich darüber zu informieren. Diese Informations-

pflicht verpflichtet uns nicht an der Teilnahme und entbindet den Lieferanten nicht von seinen Pflichten entsprechend unserer schriftlichen Bestellung. Es steht uns uneingeschränkt frei, zwischenzeitliche Inspektionen, Prüfungen und Tests anzuordnen.

5.4 Alle zwischenzeitlichen Inspektionen, Prüfungen und Tests müssen entsprechend Ziff. 4. durchgeführt werden. Eine Teilnahme von unserer Seite als auch eine Mängelrüge entbindet den Lieferanten nicht von seiner Erfüllungspflicht. Im Falle von Mängeln ist der Lieferant auf eigene Kosten zur Nachbesserung oder zum Ersatz verpflichtet. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Abruf einen Bericht über die Lieferung zu erstellen und diesen umgehend binnen zwei Tagen unserem Hause vorzulegen. Zwischenzeitliche Inspektionen, Prüfungen und Tests oder deren Fehlen beinhaltet keine Abnahme.

6. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

6.1 Die in unserer Bestellung ausgewiesenen Preise sind für die gesamte Laufzeit des Vertrages bindend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

6.2 Alle Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an den von uns bestimmten Empfangs-/Leistungsort. Sie gelten alle Lieferungen und Leistungen ab, die der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungspflichten bis zum und an dem bestimmten Empfangs-/Leistungsort zu bewirken hat. Verpackungs-, Transport- und damit verbundene Zusatzkosten sind im Preis enthalten.

6.3 Stundenlohnarbeiten werden über Stundennachweise abgerechnet. Stundennachweise sind arbeitstäglich aufzustellen und vor Ablauf des Arbeitstages von einer autorisierten Person gegenzeichnen zu lassen. Aus dem Stundennachweis müssen die Bestellnummer, der Ausführungsort, die genau durchgeführten Arbeiten, die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden aufgeschlüsselt in Normalzeit, Überstunden, Samstags- und Sonntagsarbeiten sowie Feiertagsarbeiten hervorgehen. Sofern Reisezeiten vergütet werden, müssen diese separat ausgewiesen werden. Anderenfalls entfällt dieser Anspruch nach Rechnungseingang. Die Unterzeichnung von Stundenzetteln stellt kein Anerkenntnis einer (zusätzlichen) Vergütungspflicht dar, sondern dient nur der Feststellung des tatsächlichen Umfangs der Leistungen. Eine Vergütungspflicht kann sich allein aus der gesonderten Beauftragung der Stundenlohnarbeiten ergeben.

6.4 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Erhalt der Rechnung und der sonstigen vereinbarten Papiere den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlung genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank. Zahlungen vor Lieferungen werden nur gegen eine für unser Unternehmen kostenlose Bankgarantie einer erstklassigen europäischen Bank geleistet. Die Bankgarantie muss mindestens 45 Tage über den geplanten Liefertermin hinaus Gültigkeit besitzen und entsprechend unseren Vorgaben (bitte bei Bedarf anfordern) ausgestellt sein.

6.5 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollte eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in 6.4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

6.6 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

7. Gefahrübergang, Lieferzeit und Lieferung

7.1 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem Erfüllungsort übergeben wird. Schuldet der Lieferant auch die Montage oder Aufstellung, geht die Gefahr mit unserer Abnahme auf uns über. Lieferungen, die nicht am Erfüllungsort erfolgen, gelten als nicht erfolgt.

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

7.2 Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist verbindlich.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe über die voraussichtliche maximale Verzugsdauer und die von ihm eingeleiteten Maßnahmen schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

7.4 Der Lieferant kommt mit Überschreitung des Liefertermins in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

7.5 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ware infolge der Verzögerung für uns kein Interesse mehr hat oder wenn Umstände vorliegen, die uns ein Zuwarten unzumutbar machen. Der Rücktritt kann auch auf die noch nicht erbrachten Teile der Leistung beschränkt werden.

7.6 Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, insgesamt maximal 5 % des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

8. Versand- und Verpackungsvorschriften

8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Liefersachen so zu verpacken und zu verladen, dass die Unversehrtheit der Lieferung während Verladung, Entladung und Transport sicher gestellt ist. Für Beschädigungen der Liefersachen in Folge mangelhafter Verpackung und/oder Verladung haftet der Lieferant.

8.2 Jeder Lieferung muss ein Lieferschein beigelegt werden. Teil- als auch Restsendungen sind als solche zu bezeichnen und zu kennzeichnen. Können die entsprechenden Lieferscheine der Sendung nicht beigelegt werden, sind uns diese per Post zuzustellen. Die Angabe der Bestellnummer, Lieferadresse, Materialmenge, Gewichtsangabe usw. sind integraler Bestandteil des Lieferscheins als auch der Kennzeichnung der Lieferung.

8.3 Bei der Verpackung sind die gesetzlich geltenden europäischen als auch die Verpackungsvorschriften des Endbestimmungslandes einzuhalten. Der Lieferant hat sich selbst die Kenntnis dieser Vorschriften zu verschaffen. Gefahrgut muss nach den gültigen Gesetzen verpackt, entsprechend der Klassifizierung gekennzeichnet und die Sicherheitsda-

tenblätter mitgeliefert werden. Die Verpackung muss so ausgelegt sein, dass die Lieferung während des Land- oder Seetransportes sowie einer anschließenden Lagerung für eine Dauer von mindestens sechs Monaten gegen Feuchtigkeit, Korrosion, andere chemische und mechanische Einflüsse geschützt ist. Eine sichere Entladung der Lieferung am Erfüllungsort mittels Hebezeug etc. muss durch den Lieferanten gewährleistet sein. Der Lieferant haftet für Beschädigung, die bis zum vereinbarten Gefahrenübergang der Lieferung entstehen, insbesondere wegen unsachgemäßer Verpackung beim Transport und bei Zwischenlagerung. Der Abschluss einer entsprechenden Transportversicherung obliegt dem Lieferanten. Die Versicherungspolice muss vor Auslieferung mittels Faxnachricht unserem Unternehmen vorliegen.

8.4 Die Verpackungen sollten aus umweltfreundlichen Materialien bestehen und nach Möglichkeit mehrfach verwendet werden. Die Packmittel sollten mit anerkannten Recycling-Symbolen versehen sein. Sofern die Verpackung nicht diesen Anforderungen entspricht sind wir befugt, auf Kosten des Lieferanten diese Verpackung zu entsorgen. Die Rückgabe von Mehrwegverpackungen erfolgt für uns kostenfrei. Eventuell anfallende Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt, eine Haftung für diese Mehrwegverpackungen ist ausgeschlossen.

8.5 Die Annahme von Sendungen, welche nicht diesen Bestimmungen entspricht, kann verweigert werden. Wir behalten uns das Recht vor, diese verweigerten Sendungen auf Risiko und Kosten des Lieferanten unter Gutschreibung des uns dafür vom Lieferanten in Rechnung gestellten Betrages an den Lieferanten zurückzusenden. Die dazu benötigte Leihverpackung muss vom Lieferanten mit größter Sorgfalt versichert und behandelt werden.

8.6 Unser Unternehmen kann -auch nach bereits erfolgter Anzeige der Versandbereitschaft- vom Lieferanten verlangen, den Versand der Lieferung, Teil- oder Restlieferung zurückzustellen, wenn die Übernahme vorübergehend unmöglich ist und die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zu drei Monate sachgerecht einzulagern.

9. Eigentumssicherung, Urheberrecht, Eigentumsvorbehalt

9.1 An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und/oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder Vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm in ordnungsgemäßem Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

9.2 Alle dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Informationen über Bestellungen und sonstiges Know-how, welches ihm während der geschäftlichen Zusammenarbeit bekannt wird, hat er strikt geheim zu halten und darf es Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung überlassen oder zur Kenntnis bringen. Die Geheimhaltungsver-

pflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrags. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

9.3 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrags zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner, mangels einer anderweitigen Vereinbarung je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

9.4 Stellen wir dem Lieferanten Teile/Gegenstände zur Verfügung, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltssache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

9.5 Das Eigentum an den gelieferten Gegenständen geht mit Eintreffen am Erfüllungsort auf uns über, ohne dass es weiterer Erklärungen oder Maßnahmen bedarf. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Liefergegenstände beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

10. Gewährleistung

10.1 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10.2 Offene Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung inner-

halb von 5 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Zur Einhaltung dieser Fristen ist die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge ausreichend.

10.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

10.4 Mängelansprüche -gleich aus welchem Rechtsgrund- verjähren 36 Monate nach erfolgter Ablieferung/Abnahme. Längere gesetzliche oder vertragliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

11. Produkthaftung

11.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen soweit nicht ein wesentlicher Verursachungsbeitrag unsererseits vorliegt. Sollte letzteres der Fall sein, wird der Ausgleichs-/ Befreiungsanspruch entsprechend der gegenseitigen Verursachungsanteile reduziert. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EUR zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

12. Schutzrechte

12.1 Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch uns dürfen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen der Lieferant die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden wir dem Lieferanten mitteilen. Wir werden von uns aus solche Ansprüche nicht anerkennen.

12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

12.3 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

13. Ersatzteile

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gefertigten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten und zu angemessenen Preisen anzubieten.

13.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Mitteilung muss -vorbehaltlich des Absatzes 1- mindesten 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

14. Geheimhaltung

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

14.2 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und von uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

14.3 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziff. 14 verpflichten.

15. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung seine Forderungen aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort ist der von uns in der Bestellung bestimmte Empfangsort (Bestimmungsort); in Ermangelung einer solchen Bestimmung ist Erfüllungsort Hilkenbrook; für Zahlungen ist der Erfüllungsort ungeachtet dessen immer Hilkenbrook.

16.2 Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis bei Klagen, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, Papenburg, ansonsten Osnabrück.

16.3 Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.